

Synopse

Stand 23.03.2017

Hauptsatzung vom 27. November 2003

Änderungsvorschläge Rechtsamt Stand 22.03.2017

Das Rechtsamt schlägt im Zusammenhang mit dem Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506) und Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558) folgende künftige Änderungen der Hauptsatzung vor:

Satzung (alt)	Satzung (neu)
Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 84.), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 16.09.2015 (Beschluss zur Drucksache 1800/15) folgende 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:	Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am ... (Beschluss zur Drucksache Nr. .../2017) folgende 20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 7 Einwohnerantrag - Bürgerbegehren

Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

Des Weiteren können die Bürger entsprechend §§ 17, 17 a und 17 b ThürKO über wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren).

§ 7 Einwohnerantrag - Bürgerbegehren

- (1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche, d. h. städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
- (2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, d. h. der Stadt Erfurt, die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
- (3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen zu Eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren

und Bürgerentscheid.

§ 8 Einwohnerversammlung

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Ortsteile beschränken. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Einwohner über 18 Jahre des betroffenen Ortsteils dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen..

(2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 10 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

§ 8 Einwohnerversammlung

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens **drei** Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen.

(2) [...]

(3) Der Stadtrat überträgt gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung,

- aa) die Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen notwendig werden;
- bb) den Erwerb von Gegenständen, die durch die Haushaltssatzung beschlossen wurden;
- cc) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigeren Bedingungen für die Stadt;
- dd) die Bildung von Haushaltsresten;
- ee) die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 50.000,00 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 100.000,00 EUR;
- ff) den Erlass bis 7.500 EUR, die Niederschlagung und Stundung bis 50.000 EUR im Einzelfall;
- gg) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt;
- hh) Maßnahmen des Umbaus von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall der Gesamtwert der Maßnahme bis zu 75.000 EUR beträgt;
- ii) die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieure, Gutachter, Architektenaufträge etc.) mit einem Geschäftswert aus Städtebaufördermitteln bis 15.000 EUR

- ii) die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieure, Gutachter, Architektenaufträge etc.) mit einem Geschäftswert

<p>ohne Städtebaufördermittel bis 25.000 EUR; befristet bis 31.12.2010: bis 50.000 EUR;</p> <p>jj) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 50.000 EUR (VOL) bzw. 100.000 EUR (VOB); befristet bis zum 31.12.2016 gilt für die VOL 150.000 EUR und die VOB 300.000 EUR, sofern es sich um Vergaben in Angelegenheiten der Flüchtlingsunterbringung handelt;</p> <p>kk) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis 10 % der Vertragssumme erreicht;</p> <p>ll) die Beauftragung städtischer Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt in Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben ohne Beteiligung des Stadtrates in eigener Verantwortung vorzunehmen, wobei zu sichern ist, dass die Wert- / Gegenwert-Äquivalenz gewährleistet ist, die Leistungen mit eigenem Personal erbracht und die Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens, insbesondere der Abgabekalkulation, gewahrt werden;</p> <p>mm) die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag bis 15.000,00 EUR beträgt;</p> <p>nn) den Ankauf von Kunstwerken, die im Einzelfall bis 15.000,00 EUR betragen;</p> <p>oo) Grundstücksankäufe wenn der Kaufpreis bis 15.000,00 EUR beträgt und 15,00 EUR/m² nicht überschritten werden. Grundstücksankäufe auf der Grundlage des Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 01. Oktober 2001; den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 25.000,00 EUR befristet bis zum 31.12.2016 mit einem jährlichen</p>	<p>aus Städtebaufördermitteln bis 15.000 EUR ohne Städtebaufördermittel bis 25.000 EUR; befristet bis 31.12.2010: bis 50.000 EUR;</p> <p>jj) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 50.000 EUR (VOL) bzw. 100.000 EUR (VOB); befristet bis zum 31.12.2016 gilt für die VOL 150.000 EUR und die VOB 300.000 EUR, sofern es sich um Vergaben in Angelegenheiten der Flüchtlingsunterbringung handelt;</p> <p>oo) Grundstücksankäufe wenn der Kaufpreis bis 15.000,00 EUR beträgt und 15,00 EUR/m² nicht überschritten werden. Grundstücksankäufe auf der Grundlage des Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 01. Oktober 2001; den Abschluss und die Kündigung</p>
---	---

Miet- oder Pachtzins bis 300.000,00 EUR, soweit es sich um Miet-, Pacht- oder Betreiberverträge in Angelegenheiten der Flüchtlingsunterbringung handelt; sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung; Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis 12.500,00 EUR, im Bereich Marktwesen bis 50.000,00 EUR erreicht wird; die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 25.000,00 EUR beträgt;

Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bis 25.000,00 EUR; die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 25.000,00 EUR; den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 50.000,00 EUR liegen; den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 50.000,00 EUR betragen.

pp) Der Oberbürgermeister legt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 25.000,00 EUR ~~befristet bis zum 31.12.2016 mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 300.000,00 EUR, soweit es sich um Miet-, Pacht- oder Betreiberverträge in Angelegenheiten der Flüchtlingsunterbringung handelt;~~ sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung; Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis 12.500,00 EUR, im Bereich Marktwesen bis 50.000,00 EUR erreicht wird; die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 25.000,00 EUR beträgt;

Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bis 25.000,00 EUR; die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 25.000,00 EUR; den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 50.000,00 EUR liegen; den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 50.000,00 EUR betragen.

pp) Der Oberbürgermeister legt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und

einmal jährlich eine Liste der Niederschlagungen über 25.000,00 EUR,
einmal pro Quartal Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt,
einmal pro Quartal Listen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 12.500 EUR übersteigen und den Betrag von 50.000 EUR (VOL) bzw. 100.000 EUR (VOB) nicht erreichen sowie nach erfolgter Beschlussfassung bei Leistungserhöhungen um bis zu 10% des Ausgangswertes vor;
befristet bis zum 31.12.2010 werden die Listen nach VOL bis 100.000 EUR und nach VOB bis 200.000 EUR monatlich vorgelegt.

§ 18 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. Dezember 1994 i.d.F. der "31. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung" vom 16. Juli 2002 außer Kraft.

Vergaben
einmal jährlich eine Liste der Niederschlagungen über 25.000,00 EUR,
einmal pro Quartal Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt,
einmal pro Quartal Listen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 12.500 EUR übersteigen und den Betrag von 50.000 EUR (VOL) bzw. 100.000 EUR (VOB) nicht erreichen sowie nach erfolgter Beschlussfassung bei Leistungserhöhungen um bis zu 10% des Ausgangswertes vor; ~~befristet bis zum 31.12.2010 werden die Listen nach VOL bis 100.000 EUR und nach VOB bis 200.000 EUR monatlich vorgelegt.~~

§ 18 Sprachform, Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Anlage 5 Ortsteilverfassung

§ 2 Zuständigkeiten der Ortsteilräte

(1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen und die Belange eines oder mehrerer Ortsteile berühren, sind dem Ortsteilrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.

(2) Soweit nicht der Stadtrat nach § 26 (2) ThürKO oder ein Stadtratsausschuss nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortsteilrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht. Die Ortsteilräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 (6) ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Zuständigkeiten der Ortsteilräte

(3) In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt sind, kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen). Das Nähere regelt das Gesetz über Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (vgl. § 9 Abs. 2 ThürEBBG). In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Das Nähere regelt § 16 Abs. 2 ThürEBBG. Für Bürgerentscheide in Ortsteilen gelten die

(3) Die Vorbereitung und den Vollzug von Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte erledigt das Amt für Ortsteile als geschäftsführende Dienststelle.

(4) Für den Geschäftsgang der Ortsteilräte gilt die vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung für Ortsteilräte.

Bestimmungen des § 25 ThürEBBG.

(4) Die Vorbereitung und den Vollzug von Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte erledigt **der Bereich Oberbürgermeister, Beauftragte(r) für Ortsteile und Ehrenamt.**

(5) Für den Geschäftsgang der Ortsteilräte gilt die vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung für Ortsteilräte.

